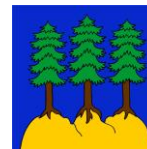


Burger Gemeinde Grächen

Schutzkonzept Alpe Äbnet und Hannig

10. Juni 2020



Datum:
10.06.2020

Von	Verantwortlich	Tel.:	Email:
Bürgerpräsident	Christof Biner	0794079479	christof.biner@graechen.ch

Seite 1 von 3

An: Personal Alpe
Alpbeleger
Besucher
Regional Polizei

Schutzkonzept Alpe Äbnet und Hannig

An der Sitzung vom 10. Juni 2020 erlässt der Gemeinderat folgendes Schutzkonzept für die Alpe Äbnet und Hannig.

1. Vorgaben

- COVID-19: Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen ab dem 6. Juni 2020 des BAG
- Schutzkonzept Alpaufzüge 2020 des Schweizerischen Eringerzuchtverbandes vom 28. Mai 2020

2. Einleitung

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19-Pandemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert.

Die Rückverfolgbarkeit durch enge Kontakte kann beim Alpaufzug durch die örtlichen Gegebenheiten kaum eingehalten werden und somit sind die Distanz- und Hygieneregeln die Hauptvorgabe für das Schutzkonzept.

3. Verantwortlichkeiten

Für die Erstellung des Schutzkonzeptes ist der Alpvogt verantwortlich.

Die Koordination während der Alpbestossung und des Alpbetriebes übernimmt für die Käseproduktion und die Milchkühe der Alpsenn, für die Eringerkühe deren Hirt.

Der Alpvogt und die Koordinatoren sind für die Einhaltung der Regeln zuständig. Die Regionalpolizei (RePo) unterstützt durch ihre Präsenz am Belegungstag die Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Die Verantwortlichen erhalten ein Badge zur Erkennung ihrer Funktion.

**Bedingung BAG zur
Lockerung**

**Distanz- und
Hygieneregeln**

Burger Gemeinde Grächen

Schutzkonzept Alpe Äbnet und Hannig

10. Juni 2020



Datum:
10.06.2020

Von	Verantwortlich	Tel.:	Email:
Bürgerpräsident	Christof Biner	0794079479	christof.biner@graechen.ch

Seite 2 von 3

4. Anweisungen

Zutritt zu den Wohn- und Produktionsräumen ist nur für das Alppersonal gestattet. Die Zugänge weisen entsprechende Hinweistafeln auf.

**Wohn- und
Produktionsräumen**

Der Besuch der Tiere im Stall ist mit der Hirtin vorgängig zu vereinbaren.

Zugang zu den Weideflächen oder der Platz für das Zusammenlassen der Kampfkühe sind den Besitzern oder dem Alppersonal vorbehalten.

Zuschauern ist der Zutritt zu den Weideflächen und speziell zum Kampfplatz untersagt.

Gefahr für Zuschauer

Gefährdeteten oder mit einem Gesundheitsrisiko vorbelasteten Personen wird empfohlen den Alpaufzug nicht zu besuchen.

Zuschauer verteilen sich um den Kampfplatz wo die Erringerkühe zusammengelassen werden.

Dabei ist grundsätzlich ein 2 m Abstand von Person zu Person einzuhalten.

Familien im gleichen Haushalt können sich zusammen aufhalten und übernehmen Eigenverantwortung für den Schutz der eigenen Familie.

**2 m Abstand
Ausnahme Familien
im gleichen Haushalt.**

4.1 Verpflegung

Ein Kantinenbetrieb im klassischen Sinn ist nicht erlaubt. Ein Restaurationsbetrieb mit einem spezifischen Schutzkonzept, entsprechend den Empfehlungen von Gastro Suisse kann für den Alpaufzug nicht vorgesehen werden.

Keine Kantine

Personen nehmen ihre Verpflegung selber mit. Picknick ist für den Anlass erlaubt. Installationen wie Bänke, Tische, Grilleinrichtungen usw. dürfen nicht verwendet werden.

Picknick

Auch hier ist grundsätzlich ein 2 m Abstand von Person zu Person einzuhalten. Familien im gleichen Haushalt können sich zusammen aufhalten und übernehmen Eigenverantwortung für den Schutz der eigenen Familie.

**2 m Abstand
Ausnahme Familien
im gleichen Haushalt.**

Gruppenübergreifende Verpflegungskonzepte sind nicht erlaubt.

4.2 Toiletten

Die Toiletten bei der Feuerstelle Schweizer Familie stehen den Alpbesuchern zur Verfügung.

Hygienemassnahmen erfolgen in der Eigenverantwortung, Hygieneartikel sind daher von den Benützern der Toiletten selbst zu organisieren.

**Hygiene bei
Toilettenbesuch**

Die Toiletten der Alpe sind nur dem Alppersonal zugänglich.

4.3 Aufgabe der RePo

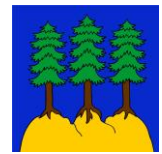
Die RePo handelt im Auftrag des Kantons und der Gemeinde. Sie kann insbesondere:

- o Anweisungen zu den Distanzregeln erteilen
- o oder den Anlass bei mehr als 300 Personen abbrechen

Burger Gemeinde Grächen

Schutzkonzept Alpe Äbnet und Hannig

10. Juni 2020



Datum:
10.06.2020

Von	Verantwortlich	Tel.:	Email:
Burgerpräsident	Christof Biner	0794079479	christof.biner@graechen.ch

Seite 3 von 3

5. Schlussbemerkung

Das Tragen von Schutzmasken ist keine Pflicht und ist in Eigenverantwortung der Teilnehmer und in erster Linie als Schutz für risikobehaftete Personen zu verwenden.

Dieses Schutzkonzept wird via Anschlag und Internet veröffentlicht und gilt nicht als Werbung für den Anlass.

Das Schutzkonzept kann laufend, entsprechend den neuen Bestimmungen des Bundes oder Kantons aktualisiert werden.

gez.
Gemeinderat von Grächen
10. Juni 2020

Keine Werbung

Stand 6.6.2020